



Auto Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.



Karten für das digitale Kontrollgerät

Wichtige Informationen



Die Fahrerkarte

Im Besitz einer Fahrerkarte muss jeder Fahrer sein, der ein Kraftfahrzeug mit digitalem Kontrollgerät zur Personenbeförderung oder gewerblichen Güterbeförderung fährt. Die Ausrüstpflicht besteht seit 1. Mai 2006.

Die Fahrerkarte enthält personenbezogene Daten. Auf einem Speicherchip werden Aufzeichnungen von Fahr- und Arbeitsdaten abgelegt.

- Jeder Fahrer darf nur eine gültige Fahrerkarte besitzen.
- Die Fahrerkarte ist 5 Jahre gültig.

Erteilungsvoraussetzungen, Angaben bzw. Nachweise:

- Fahrerlaubnis: Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis müssen im Besitz eines EU-Kartenführerscheins sein, der der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE entspricht. Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem EU-/EWR-Staat erteilt wurde, müssen eine Fahrberechtigung nachweisen, die einer der genannten Fahrerlaubnisklassen entspricht.
- Nachweis über Wohnsitz in Deutschland und Anschrift.
- Nachweis über Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt.

- Lichtbild vor hellem Hintergrund in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt – alternativ ein Lichtbild, wie es bei der Beantragung eines Führerscheins, Personalausweises oder Reisepasses verlangt wird.
- Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung.

Erneuerung der Fahrerkarte wegen Fristablauf:

- Die Fahrerkarte ist 5 Jahre gültig. Antrag auf Erneuerung frühestens 6 Monate und spätestens 15 Werktagen vor Ablauf der Gültigkeit.
- Es gelten die Voraussetzungen wie bei der Erstbeantragung (neues Lichtbild und neue Unterschrift).
- Bitte beachten: Die abgelaufene Fahrerkarte ist noch mindestens für 28 Tage mitzuführen.

Ersatz wegen Diebstahl oder Verlust, Beschädigung oder Fehlfunktion:

Die neue Fahrerkarte ist binnen 7 Kalendertagen zu beantragen. Bis eine neue Fahrerkarte ausgehändigt ist, müssen die Aufzeichnungen am Kontrollgerät ausgedruckt und mitgeführt werden.

Bei Neuantrag müssen vorgelegt werden:

- Bei Verlust eine schriftliche Erklärung über den Verlust.
- Bei Diebstahl der Nachweis einer polizeilichen Anzeige.
- Bei Beschädigung oder Fehlfunktion die zu erneuernde Karte.



Die Unternehmenskarte

Beim Einsatz digitaler Kontrollgeräte benötigen Unternehmen zur Erfüllung der Nachweispflicht eine Unternehmenskarte. Die Unternehmenskarte ermöglicht die Anmeldung des Fahrzeugs auf das Unternehmen und das Herunterladen der Daten, die im Kontrollgerät hinterlegt sind.

Erteilungsvoraussetzungen, Angaben bzw. Nachweise:

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Beförderungen durchführen, die den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegen (VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 Abs. 1 FPersV).
- Name, Anschrift und Sitz des Unternehmens.
- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag der Geburt sowie Anschrift des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag zur Vertretung berufenen Personen.
- Der Antrag ist durch den Unternehmer oder einen Vertretungsberechtigten oder eine bevollmächtigte Person persönlich zu stellen.
- Unternehmenskarten werden unpersönlich auf das Unternehmen ausgestellt und können an das Unternehmen direkt gesandt werden, eine Abholung an der Ausgabestelle ist möglich.

- Es können mehrere Unternehmenskarten auf das Unternehmen ausgestellt werden, maximal 62 Unternehmenskarten je Nummernkreis.
- Der Umtausch der Unternehmenskarte bei Verlegung des Betriebssitzes oder bei Umfirmierung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Erneuerung der Unternehmenskarte wegen Fristablauf:

- Die Unternehmenskarte ist 5 Jahre gültig. Antrag auf Erneuerung frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit.

Ersatz wegen Diebstahl oder Verlust, Beschädigung oder Fehlfunktion:

Die neue Unternehmenskarte ist binnen 7 Kalendertagen zu beantragen. Wird die Unternehmenskarte wegen Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl einer vorhergehenden Unternehmenskarte beantragt, hat der Antragsteller der Ausgabestelle vorzulegen:

- Bei Verlust eine schriftliche Erklärung über den Verlust.
- Bei Diebstahl den Nachweis einer polizeilichen Anzeige.
- Bei Beschädigung oder Fehlfunktion die zu erneuernde Karte.



Die Werkstattkarte

Werkstätten, Hersteller von Kontrollgeräten und Fahrzeughersteller benötigen zum Einbau und Kalibrieren der digitalen Kontrollgeräte eine Werkstattkarte.

Erteilungsvoraussetzungen, Angaben bzw. Nachweise:

- Antragsberechtigt sind die nach § 57b StVZO anerkannten und beauftragten Werkstätten, Hersteller von Kontrollgerätekarten und Fahrzeughersteller.
- Name, Anschrift und Sitz der Werkstatt, des Herstellers der Kontrollgerätekarten oder des Fahrzeugherstellers.
- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen.
- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, aktuelle Wohnanschrift der Fachkraft.
- Muttersprache der Fachkraft.
- Anerkennung oder Beauftragung der Werkstatt nach § 57b StVZO.
- Schulungsnachweis der Fachkraft nach § 57b Abs. 3 der StVZO.
- Nachweis über das Arbeitsverhältnis, unterschrieben vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Identitätsnachweise können durch Vorlage von Kopien der Personalausweise oder Pässe, erforderlichenfalls in Verbindung mit Kopien der Meldebescheinigungen, erbracht werden.

Die Anerkennung bzw. Beauftragung muss § 57b StVZO in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Nachweis hierüber darf nicht älter als 3 Jahre sein.

Der Schulungsnachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein. Dies gilt auch bei der Erneuerung und Ersatzausstellung.

Erneuerung der Werkstattkarte wegen Fristablauf:

Die Werkstattkarte ist 1 Jahr gültig. Antrag auf Erneuerung frühestens 1 Monat vor Ablauf der Gültigkeit.

Ersatz wegen Diebstahl oder Verlust, Beschädigung oder Fehlfunktion:

Die neue Werkstattkarte ist binnen 7 Kalendertagen unter Angaben der Gründe für die vorzeitige Antragstellung zu beantragen.

Bei Neuantrag müssen vorgelegt werden:

- Bei Verlust eine schriftliche Erklärung über den Verlust.
- Bei Diebstahl der Nachweis einer polizeilichen Anzeige.
- Bei Beschädigung oder Fehlfunktion die zu erneuernde Karte.

Sie erhalten die Kontrollgerätekarten an fast allen TÜV SÜD Service-Centern in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen.

Weitere Informationen zu den Kontrollgerätekarten und den TÜV SÜD Ausgabestellen finden Sie unter **www.tuev-sued.de**

Sprechen Sie uns an, wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte.

TÜV SÜD Auto Service GmbH
Fahrerkartenbüro
Donaustauer Str. 160
93059 Regensburg
rgb-fkb@tuev-sued.de

